

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 414

ausgegeben am 1. September 2011

Verordnung vom 16. August 2011 über die Abänderung der Datenschutzverordnung

Aufgrund von Art. 42 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 14. März 2002, LGBL. 2002 Nr. 55, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBL. 2002 Nr. 102, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 7

7) Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft, Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse.

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef